

Lagerung von Benzin

Menge		Rechtliche Vorgaben
20 l		<ul style="list-style-type: none"> Keine Lagerung an Arbeitsplätzen oder in feuergefährdeten Bereichen, sonst grundsätzlich erlaubt Lagerung auf befestigter Fläche innerhalb von Gebäuden oder im Freien mit Anschluss an den Schmutzwasserkanal
20 l - 200 l		<ul style="list-style-type: none"> Einfacher, abschließbarer Lagerraum mit Fensterlüftung Kein Bodeneinlauf im Lagerraum
200 l - 1000 l		<ul style="list-style-type: none"> Explosionsschutztes Gefahrstofflager (Ex Zone 2 & mind. F30 abgetrennt zu anderen Räumen) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> Sicherheitsschrank / Gefahrstoffschrank <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> Technisch belüfteter Lagerraum für Gefahrstoffe (mind. F30 abgetrennt zu anderen Räumen)
>1000 l		<ul style="list-style-type: none"> Wasserrechtliche Prüfung und Planung durch Experten notwendig Genauere Prüfung und Planung durch Experten

Grundsätzlich ist die Lagerung von Benzin immer explosionsschutzrelevant und durch einen Fachkundigen zu prüfen und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Ansprechpartner hierfür ist Ihre zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Lagerung von Diesel zur Betankung von Fahrzeugen

Menge		Rechtliche Vorgaben
<1.000 l		<p>Aufstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Innerhalb von Gebäuden: auf befestigter Fläche ohne Bodeneinlauf, bzw. mit Heizölsperre Im Freien: doppelwandiger Behälter <p>Betanken stationär:</p> <ul style="list-style-type: none"> Befestigte, undurchlässige Abfüllfläche mit Rückhaltemöglichkeit Bindemittel bereithalten <p>Betanken mobil: (Betrieb nicht länger als ein halbes Jahr an einem Ort)</p> <ul style="list-style-type: none"> ADR-Zertifizierter Behälter Selbsttätig schließende Abfüllsicherung Selbstschließende Zapfpistole Mobile Auffangwanne zum Betanken der Fahrzeuge verwenden Aufstellung auf undurchlässiger Fläche ohne Gefälle zu Regenwassereinlauf
>1000 L		<ul style="list-style-type: none"> Genauere Prüfung und Planung durch Experten

Ihre Expert/innen im Bau- und Umweltamt:

Gefahrstofflagerung: Herr Fuchsenthaler, m.fuchsenthaler@rv.de, 0751/85-4183

Wasserrecht: Frau Pohlmann, f.pohlmann@rv.de, 0751/85-4158

Weitere Angaben und hilfreiche Informationen finden Sie in Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ oder in den Schriften der DGUV: z.B. DGUV-Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ unter Punkt 2.4.6